



Beitragsordnung Fußballabteilung

Stand : 01.07.2018

§ 1 Grundsatz

1. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt gemäß § 12 der Vereinssatzung alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

§ 2 Vereinsgrundlage

1. Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen. Öffentliche Zuschüsse des Landessportbundes und der Gemeinde werden nur noch begrenzt gewährt.

§ 3 Beitragsfestsetzung

1. Bei der Mitgliedsbeitrag-Festsetzung wurden die Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. für den Mindestbeitrag weitestgehend beachtet, um eine Förderung des Sportvereins zu erhalten.

§ 4 Entscheidungsgremien

1. Entscheidungsgremien der einzelnen Beiträge, Gebühren und Umlagen sind :
 - a) Mitgliederversammlung : Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag), Umlagen , Sonderbeiträge, Beitrag von nichtgeleisteten Pflichtstunden
 - b) Abteilungsversammlung : Zusatzbeitrag der einzelnen Abteilungen, Aufnahmegebühr, Gebühren
 - c) Vorstand : Antrag und Begründung zu a) Abstimmung mit b)

§ 5 Beiträge

Die Beiträge zur Fußballabteilung gliedern sich in drei Bereiche auf. Es gibt Unterschiedliche Beiträge für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, für aktive Mitglieder über 18 Jahren und passive Mitglieder über 18 Jahren. Als aktives Mitglied zählen alle Mitglieder, die die Infrastruktur im Risthaus Sportpark oder die Plätze der Vereine aus der JSG Deuten/ Lembeck/ Rhade nutzen.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich die folgenden Beiträge:

Grundbeitrag

| | |
|--------------------------------------|-------------------|
| Erwachsene: | 5,00 € pro Monat |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre: | 3,00 € pro Monat |
| Familienbeitrag: | 12,00 € pro Monat |

(Beinhaltet den Beitrag der Eltern und ihrer minderjährigen Kinder.)

Zusatzbeitrag Abteilung Fußball:

| | |
|---|------------------|
| Aktive Erwachsene, Kinder u. Jugendliche „Wettkampffußball“ | 7,00 € pro Monat |
| nicht Aktive „Wettkampffußball“ | 3,00 € pro Monat |
| Aktiv „Hobby-Fußball“ | 5,00 € pro Monat |
| nicht „Aktive Hobby- Fußball“ | 1,00 € pro Monat |
| Zusatzbeitrag: Familie | 8,00 € pro Monat |
| Sonderbeitrag: Alte Herren | 2,00 € pro Monat |

1. Der Familienbeitrag umfasst die Mitgliedschaft der Eltern, sowie deren Kinder. Als Familie zählt auch eine eheähnliche Lebensgemeinschaft. Der Familienbeitrag setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen.

§ 6 Wechsel Grundbeitrag

1. Ein Jugendlicher bezahlt den Beitrag für Erwachsene in dem darauffolgenden Jahr, wenn der Wechsel vom Jugendbereich in den Seniorenbereich vollzogen wurde.

§ 7 Arbeitsstunden

1. Alle aktiven Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, sowie die Erziehungsberechtigten von Mitgliedern unter 18 Jahren haben Arbeitsstunden zu leisten. Im Jahr sind max. 4 Arbeitsstunden zu leisten. Jede Arbeitsstunde wird mit 6€ vergütet. Der sich daraus ergebende Betrag kann mit dem Jahresbeitrag verrechnet werden. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
2. Anrechnungsfähige Arbeitsstunden können z.B. die Mitarbeit bei Arbeitseinsätzen zur Pflege der Platzanlage, beim Verkauf bei Heimspielen der Seniorenmannschaften, oder der Verkauf bei Jugendspielen und -turnieren sein. Auf der Homepage des SSV Rhade wird rechtzeitig über stattfindende Maßnahmen informiert.

§ 8 Sportversicherung

1. In dem Mitgliedsbeitrag sind die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Nordrheinwestfalen e.V., den jeweiligen Sportverbänden, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA enthalten.

§ 9 Gebühren

1. Eine Aufnahmegebühr wird zurzeit nicht erhoben.
2. Bei zusätzlichen Sportkursen und -programmen wird im Einzelfall entschieden, ob gesonderte Gebühren erhoben werden. Die Entscheidung liegt bei der anbietenden Abteilung. Nichtmitglieder, die an Sportkursen und -programmen teilnehmen, zahlen einen Beitrag in Höhe des passiven Vereinsbeitrages.
3. Sportinteressenten, die eine Mitgliedschaft im Verein in Erwägung ziehen, sich zuvor aber vom Sportangebot überzeugen wollen, können bis zu 4 Wochen probeweise an den jeweiligen Übungsstunden teilnehmen. Dieses Angebot ist gebührenfrei, Versicherungsschutz ist gewährleistet.

§ 10 Beitragsbefreiung

1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei. Schieds- oder Kampfrichter, die für den Verein vom entsprechenden Fachverband anerkannt werden, sind für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit.

§ 11 Beitragsermäßigung und –stundung

1. Beitragsermäßigung bzw. Beitragsstundung werden im Einzelfall vom Vorstand in Absprache mit der entsprechenden Abteilung entschieden.

§ 12 Umlage- Sonderbeitrag

1. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können.

§ 13 Zahlungsweise

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie alle anderen Beiträge werden durch Einzugsermächtigung zum 01.02 und zum 01.08 eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
2. Bei Vereinseintritt im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilmäßig berechnet.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein umgehend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.
4. An ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder werden Beiträge oder Sacheinlagen in keinem Fall zurückerstattet.

§ 14 Datenschutz

1. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gespeichert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung der Fußballabteilung wurde von der Abteilungversammlung am 02.03.2018 beschlossen und tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Sofern die Beitragsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Sie wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht und ist Bestandteil jeder Beitrittserklärung.

In der Beitragsordnung wurde der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Dorsten-Rhade den ...01.07.2018...

